

**Geschäftsordnung
der
Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV)**

- beschlossen in der Bundesvorstandssitzung am 17.10.2020 -

Auf Grund von §6 Nr. 4a), §10 Nr. 6, §11 Nr. 2f) in Verbindung mit §12 und § 14 der Satzung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. beschließt der Bundesvorstand die nachfolgende Geschäftsordnung:

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Präsidium

1. Das Präsidium tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
2. Neben den gewählten Mitgliedern können an den Sitzungen auf Einladung des Präsidenten mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) Ehrenpräsidenten
 - b) Beauftragte für besondere Aufgaben, die vom Präsidium berufen werden
 - c) Mitarbeiter des Verbandes
3. Stellvertretende Fachbereichsvorsitzende sowie stellvertretende Bundesvorsitzende der DBJ können bei Verhinderung des Vorsitzenden an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt. Für die Weitergabe der Einladungen sind die Fachbereichsvorsitzenden sowie die Bundesvorsitzende der DBJ verantwortlich.
4. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten alle Protokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums.
5. Die Präsidiumsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese wird jährlich vom Präsidium im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Haushaltslage festgelegt.

§ 2 Geschäftsführendes Präsidium

1. Der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Bundesschatzmeister bilden das geschäftsführende Präsidium. Das geschäftsführende Präsidium ist zuständig für lfd. Verwaltungsgeschäfte.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben Rederecht in allen Gremien und Sitzungen von Ausschüssen und Fachbereichen. Sie erhalten alle Sitzungsprotokolle. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums nehmen eine Aufgabenverteilung vor.
3. Bei Bedarf kann der Präsident weitere Präsidiumsmitglieder und Gäste zu Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums einladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 3 Präsident

Der Präsident ist zuständig für:

- a) Die Vertretung des Verbandes nach außen und innen
- b) Die Leitung der Sitzungen der Satzungsorgane
- c) Das Personalwesen, die Entscheidung in Personalangelegenheiten, die Festlegung der Aufgabenverteilung, Organisationsstruktur und Stellenbeschreibungen.

Der Präsident ist im Zweifel für alle Aufgaben zuständig. Er kann Aufgaben delegieren.

§ 4 Vizepräsidenten

1. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten. Zu den ständigen Vertretungsaufgaben gehören insbesondere:
 - d) Die Vertretung des Verbandes nach außen und innen, insbesondere bei Repräsentationsaufgaben
 - e) Die Leitung der Sitzungen der Satzungsorgane
 - f) Die Übernahme von Sonderaufgaben
2. Die Vizepräsidenten und der 1. Vizepräsident vertreten sich im Verhinderungsfall wechselseitig.
3. Die Vizepräsidenten wirken an der Verbandsführung und an den Weiterentwicklungen mit. Sie arbeiten eng mit dem Präsidenten zusammen. Die Aufgaben der Vizepräsidenten können bei Bedarf wechselweise übernommen werden. Jeder Vizepräsident hat zudem ein Zuständigkeits- bzw. Themengebiet, das er für das Präsidium stellvertretend betreut. Über die Verteilung der Aufgaben entscheidet das Präsidium.
Der 1. Vizepräsident ist insbesondere zuständig für das operative Tagesgeschäft.

§ 5 Bundesschatzmeister

1. Der **Bundesschatzmeister** ist verantwortlich für:
 - a) Die Erstellung und Vorbereitung des Haushaltsplans, ggf. Nachtragshaushalte
 - b) Die Zuweisung der einzelnen Kostenanteile, Personal, Reisekosten und Sachbereiche zu den jeweiligen Haushaltspositionen
 - c) Die Erstellung einer Übersicht des Haushaltsplanes, in dem folgende Positionen zusammengefasst dargestellt sind:
 - 1) Personalausgaben hauptamtlich
 - 2) Personalausgaben ehrenamtlich
 - 3) Reisekosten gesamt
 - 4) Sachkosten / Sachbereiche
 - d) Das Zuschusswesen (Beantragung und Abrechnung)
 - e) Die Überwachung von Finanz- und Haushaltsplänen einzelner Verbandsbereiche
 - f) Das Erarbeiten von Zuschussrichtlinien
 - g) Das Erstellen und Vorlegen von aktuellen Finanzberichten in den Präsidiumssitzungen
2. Dem Bundesschatzmeister ist von allen Fachbereichen bis spätestens 30. September des laufenden Jahres der Jahresfinanzbedarf für das Folgejahr vorzulegen.
3. Zahlungsanweisungen sind vom jeweils betroffenen Mitarbeiter sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und vom Bundesschatzmeister gegenzuzeichnen. Der Bundesschatzmeister kann diese Befugnis (voll oder eingeschränkt) an hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes delegieren. Ist der Bundesschatzmeister betroffen, so zeichnet der Präsident oder der 1. Vizepräsident.

§ 6 Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Verband kann hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen, deren Aufgaben und Organisationsstrukturen in Stellenbeschreibungen definiert werden.

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Er nimmt an allen Sitzungen der Satzungsorgane beratend teil.

§ 7 Fachbereich Blasmusik

1. Der Fachbereich Blasmusik ist auf dem Gebiet Blasmusik zuständig für:
 - a) Genehmigung bzw. Beschlussfassung in allen musikalischen Angelegenheiten
 - b) Mitsprache bei musikalischen Fragen
 - c) Musikalische Koordination von Veranstaltungen
 - d) Koordination von Wertungsspielen etc.
 - e) Aus- und Weiterbildung sowie Schulungsmaßnahmen
 - f) Kontaktpflege mit anderen Verbänden auf musikalischem Gebiet
 - g) Festlegung der Pflichtstücke für Wertungsspiele und Wettbewerbe
 - h) Gestaltung der musikalischen Rahmenordnung
 - i) Kompositionswettbewerbe
2. Dem Fachbereich Blasmusik gehören an:
 - a) Der Vorsitzende (Bundesmusikdirektor)
 - b) Bis zu vier stellvertretende Vorsitzende (stellv. Bundesmusikdirektoren)
 - c) Je ein Vertreter jedes Mitgliedsverbandes, der von diesem benannt wird
 - d) Ein Vertreter der Deutschen Bläserjugend
 - e) Ein Vertreter des Fachbereiches Spielleutemusik
3. Der Bundesmusikdirektor regelt die Vertretung des Fachbereiches in anderen Gremien. Die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereiches schlägt der Vollversammlung einen Vorsitzenden zur Wahl vor. Sie haben das ausschließliche Vorschlagsrecht. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch den Fachbereich gewählt.

§ 8 Fachbereich Spielleutemusik

1. Der Fachbereich Spielleutemusik ist auf dem Gebiet Spielleutemusik zuständig für:
 - a) Genehmigung bzw. Beschlussfassung in allen musikalischen Angelegenheiten
 - b) Musikalische Koordination von Veranstaltungen
 - c) Koordination von Wertungsspielen etc.
 - d) Aus- und Weiterbildung sowie Schulungsmaßnahmen
 - e) Kontaktpflege mit anderen Verbänden auf musikalischem Gebiet
 - f) Festlegung der Pflichtstücke für Wertungsspiele und Wettbewerbe
 - g) Betreuung des Bereichs Showmusik / Musik in Bewegung
 - h) Gestaltung der musikalischen Rahmenordnung
 - i) Durchführung von Deutschen Meisterschaften
 - j) Kompositionswettbewerbe
2. Dem Fachbereich Spielleutemusik gehören an:
 - a) Der Vorsitzende (Bundesmusikdirektor)
 - b) Bis zu vier stellvertretende Vorsitzende (stellv. Bundesmusikdirektoren)
 - c) Je ein Vertreter jedes Mitgliedsverbandes, der von diesem benannt wird
 - d) Ein Vertreter der Deutschen Bläserjugend
 - e) Ein Vertreter des Fachbereiches Blasmusik
3. Der Bundesmusikdirektor regelt die Vertretung des Fachbereiches in anderen Gremien. Die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereiches schlägt der Vollversammlung einen Vorsitzenden zur Wahl vor. Sie haben das ausschließliche Vorschlagsrecht. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch den Fachbereich gewählt.

§ 9 Fachbereich EDV / neue Medien

1. Zu den Aufgaben des Fachbereiches EDV / neue Medien gehören:
 - a) Koordination der Adress- und Mitgliederverwaltung
 - b) Fragen der EDV und des Verbandsverwaltungsprogramms
 - c) Die Optimierung der Verwaltungsarbeit auf Ebene der BDMV und der Mitgliedsverbände durch den Einsatz von EDV; Beratung der Mitgliedsverbände auf diesem Gebiet
 - d) Anwendung aktueller Datenschutzrichtlinien
2. Dem FB EDV / neue Medien gehören an:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Bis zu vier stellvertretende Vorsitzende
 - c) Je ein Vertreter jedes Mitgliedsverbandes, der von diesem benannt wird
 - d) Ein Vertreter der Deutschen Bläserjugend
 - e) Ein Vertreter des Fachbereichs Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Weitere sachkundige Mitglieder
3. Der Vorsitzende des Fachbereichs EDV / Neue Medien regelt die Vertretung des Fachbereiches in anderen Gremien. Die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereiches schlägt der Vollversammlung einen Vorsitzenden zur Wahl vor. Sie haben das ausschließliche Vorschlagsrecht. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch den Fachbereich gewählt.

§ 10 Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für:
 - a) Entwicklung, Kommunikation und Platzierung der BDMV als Dachverband der Blas- und Spielleutemusik in Deutschland – Marke BDMV
 - b) Planung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Planung, Vorbereitung und Umsetzung sämtlicher Außenauftritte in Analog- und Digitalmedien einschließlich Veranstaltungsbegleitung
 - d) Sicherstellung des einheitlichen Layouts im Rahmen sämtlicher Verbandspublikationen und Außenauftritte
 - e) Aufbau und Entwicklung eines Medienpartnernetzwerkes
 - f) Entwicklung der verbandsinternen Kommunikationsstrukturen und Unterstützung bei deren Umsetzung
 - g) Aktualisierung und Pflege der Informationen und Systeme
2. Dem Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit gehören an:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Bis zu vier stellvertretende Vorsitzende
 - c) Je ein Vertreter jedes Mitgliedsverbandes, der von diesem benannt wird
 - d) Ein Vertreter der Deutschen Bläserjugend
 - e) Je ein Vertreter der Fachbereiche Blasmusik, Spielleutemusik, EDV/Neue Medien
 - f) Weitere sachkundige Mitglieder
3. Der Vorsitzende des Fachbereichs Öffentlichkeitsarbeit regelt die Vertretung des Fachbereiches in anderen Gremien. Die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereiches schlägt der Vollversammlung einen Vorsitzenden zur Wahl vor. Sie haben das ausschließliche Vorschlagsrecht. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden durch den Fachbereich gewählt.

§ 11 Deutsche Bläserjugend

Die Zusammensetzung und Aufgaben der Deutschen Bläserjugend regelt die separate Jugendordnung.

§ 12 Arbeitsgruppe für die Eingangsstufe und die D-Reihe

1. Die Deutsche Bläserjugend sowie die Fachbereiche Blas- und Spielleutemusik bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der bestehenden E- und D-Reihe. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Evaluierung der bundesweiten Lehrgangsangebote
 - b) Definition von Mindeststandards
 - c) Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Rahmenprüfungsordnungen
 - d) Erstellung von exemplarischen Unterrichtsmaterialien.
2. Die Leitung dieser Arbeitsgruppe obliegt der Deutschen Bläserjugend. Genehmigungen bzw. Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung der Fachbereiche Blas- und Spielleutemusik und der Hauptversammlung der Deutschen Bläserjugend.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind die Vermögensverhältnisse, die Bücher sowie die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Vollversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Präsidiums sein. Sie sollen zudem über kaufmännische, betriebswirtschaftliche oder rechtliche Kenntnisse verfügen. Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, kann der Bundesvorstand für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Rechnungsprüfer bestellen.
3. Wenn einer der ordentlich von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer wegen Krankheit die Prüfung nicht durchführen kann, darf ausnahmsweise hierfür ein Ersatzprüfer durch das Präsidium bestellt werden.

§ 14 Vorbereitung und Durchführung von Vollversammlung, Bundesvorstand und Präsidiumssitzung

1. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt in Textform, d.h. mittels Brief, Telefax oder E-Mail.
2. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidium in Textform und mit Begründung an die BDMV-Geschäftsstelle bis spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung und der Bundesvorstandssitzung sowie eine Woche vor der Präsidiumssitzung zu unterbreiten. Dringlichkeitsanträge können von allen Teilnahmeberechtigten der Vollversammlung bis unmittelbar vor der Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden. Nicht zulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Verbandes. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Vollversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung der Mitglieder in Textform mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung sollen in diesem Fall möglichst mit der Einberufung, spätestens aber 7 Tage vor der Versammlung, versandt worden sein.
4. Nach der Eröffnung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und sodann die Beschlussfähigkeit fest. Danach gibt der Sitzungsleiter die Tagesordnung bekannt, die von der Versammlung durch Beschluss zu genehmigen ist.
5. In Vollversammlungen, in denen der Bundesvorstand gemäß der Satzung gleichzeitig tagt, erhalten die Mitglieder der Vollversammlung und des Bundesvorstandes unterschiedliche Stimmberechtigungskarten.

6. Wortmeldungen werden in ihrer Reihenfolge behandelt. Der Versammlungsleiter kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn es im Interesse des Zusammenhangs erforderlich erscheint.
7. Das über die Versammlung zu führende Protokoll muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Das Protokoll wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung an die entsprechenden Mitglieder verteilt. Änderungsanträge sind bis vier Wochen nach der Verteilung des Protokolls in Textform an die BDMV-Geschäftsstelle zu richten. Das Protokoll ist in der jeweils folgenden entsprechenden Versammlung zu bestätigen. Die Teilnehmerliste wird in der Geschäftsstelle hinterlegt.

§ 15 Wahlordnung

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der BDMV. Für die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachbereiche gelten entsprechend ausschließlich die Nummern 2, 5, 8 und 9.
2. Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann durch offene Abstimmung gewählt werden, es sei denn, mehr als zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten sind dagegen.
Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Stellt sich nur ein Bewerber der Wahl und erhält nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird der Wahlgang einmal wiederholt. Hierbei können weitere Bewerber zur Wahl antreten. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen wird der Wahlgang abgebrochen und bis zur kommenden Versammlung vertagt.
Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, haben jedoch keine Wertung und werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
3. Wahlen finden grundsätzlich im Einzelwahlverfahren statt. Die vier Vizepräsidenten sowie die beiden Rechnungsprüfer werden hiervon abweichend in einem Wahlgang gewählt. Es sind dann diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmen sind nicht kumulierbar, d.h. jeder Bewerber kann maximal eine Stimme pro Wahlberechtigter erhalten. Insgesamt können von jedem Wahlberechtigten nicht mehr Stimmen pro Wahlgang vergeben werden, wie Posten zur Wahl stehen.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vollversammlung, d.h. auch die Präsidiumsmitglieder.
5. Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Hierfür gilt bei geheimer Wahl folgende Stimmzettelsystematik:

	Ja	nein	Enthaltung
Name des Kandidaten (vom Wahlberechtigten auszufüllen)	o	o	o

6. Wahlvorschläge sind möglichst bis zwei Wochen vor der Wahl in der Vollversammlung in Textform an das Präsidium bei der Geschäftsstelle einzureichen. Jedes ordentliche Mitglied kann sich jedoch während der Vollversammlung mündlich bewerben bzw. Kandidaten vorschlagen. Das bisherige Präsidium kann ebenfalls Vorschläge unterbreiten. Bewerbung, Vorschlag und Wahl in Abwesenheit sind möglich, sofern die Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten in Textform vorgelegt wird.
7. Wahlen werden in der Regel von einem Wahlausschuss geleitet, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Vorsitzender und Beisitzer werden durch das Präsidium bestellt und müssen von den Mitgliedern zu Beginn der Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen, und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus. Die freigewordene Position wird mit o.g. Verfahren nachbesetzt.
Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Während der Auszählung der Stimmzettel haben nur die gewählten Mitglieder der Wahlkommission Zutritt zum Auszählungsort.
Vor jedem Wahlgang sind die Wahlvorschläge und die Bereitschaft der vorgeschlagenen Person, für das jeweilige Amt zu kandidieren, abzufragen. Jeder Kandidat stellt sich kurz vor. Abwesende Bewerber werden durch eine von ihnen bestimmte Person vorgestellt.

8. Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Präsidium zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Wahlversammlung
 - b) Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Namen der Mitglieder des Wahlausschusses
 - d) Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen)
 - e) Ergebnisse der Wahlgänge
 - f) Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
 - g) Unterschrift des Vorsitzenden und der Mitglieder des Wahlausschusses
9. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der jeweiligen Sitzung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln agitiert worden ist. Das jeweilige Gremium entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 16 Weitere Ordnungen

Die im Anhang beigefügte Ehrungsordnung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Änderungen sind nach gleichem Modus zu beschließen, der auch für die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gilt.

§ 17 Inkrafttreten, Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Änderungen kann der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Auf die Änderung ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.

Stuttgart, den 17.10.2020